

Das Wappen der Republik Österreich

§ 1. Das Wappen der Republik Österreich (Bundeswappen) ist im Art. 8a Abs. 2 B-VG bestimmt und entspricht der Zeichnung des Bundeswappens in der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden digitalen Anlage 1.

Das Siegel der Republik Österreich

§ 2. (1) Das Siegel der Republik Österreich ist kreisförmig und trägt im oberen Halbkreis um das Bundeswappen die Aufschrift „Republik Österreich“.

(2) Je ein Exemplar des Siegelstockes wird vom Bundespräsidenten und vom Bundeskanzler verwahrt.

(3) Hartdruck- oder Farbstampiglien mit dem Bundeswappen und der Aufschrift „Republik Österreich“ im oberen Halbkreis gelten als Siegel im Sinne des Abs. 1.

Die Farben, Flaggen und Fahnen der Republik Österreich

§ 3. (1) Die Farben der Republik Österreich sind rot-weiß-rot.

(2) Die Flagge der Republik Österreich (Nationalflagge) besteht aus drei gleich breiten waagrechten Streifen, von denen der mittlere weiß, der obere und der untere rot sind.

Das Verhältnis der Höhe der Flagge der Republik Österreich zu ihrer Länge ist zwei zu drei.

(3) Es ist zulässig, die Flagge der Republik Österreich mit aufgelegtem Bundeswappen zu verwenden. Die unter § 4 Abs 2 bis 4 genannten Einrichtungen und Personen sollen Flaggen und Fahnen nur mit aufgelegtem Bundeswappen verwenden.

(4) Die Langform der Flagge besteht aus drei gleich breiten vertikalen Streifen, von denen der mittlere weiß, der linke und der rechte rot sind. Wird das Bundeswappen aufgelegt, befindet es sich auf mittlerer Höhe.

(5) Die österreichische Fahne besteht aus dem Tuch der Nationalflagge, das an einem Stock befestigt ist. An einem vertikalen Ständer befestigt, soll sie frei bis zur einer Handbreite über dem Boden fallen.

(5) Die Zeichnungen der Flaggen und Fahnen gemäß Abs. 2 bis 5 sind aus der einen Bestandteil dieses Gesetzes bildenden digitalen Anlage 2 ersichtlich.

(6) Die im Seeschiffahrtsgesetz, BGBl. Nr. 174/1981, enthaltenen Bestimmungen über die Flagge der Republik Österreich zur See (Seeflagge) werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

Das Recht zum Führen des Bundeswappens

§ 4. (1) Das Bundeswappen führt im Sinne dieses Bundesgesetzes, wer es in Ausübung staatlicher Funktionen verwendet.

(2) Das Recht zum Führen des Bundeswappens steht dem Bundespräsidenten, den Präsidenten des Nationalrates, dem Präsidenten des Bundesrates, dem Präsidenten des Rechnungshofes, den Mitgliedern der Bundesregierung, den Staatssekretären und den Volksanwälten zu.

(3) Das Recht zum Führen des Bundeswappens steht ferner dem Landeshauptmann, den Behörden, Ämtern, Anstalten und sonstigen Einrichtungen des Bundes sowie dem Bundesheer zu; ebenso den staatlichen Universitäten und Hochschulen einschließlich ihrer Institute, den Fakultäten, den Abteilungen und den besonderen Universitätseinrichtungen, soweit sie wenigstens beschränkte Rechtspersönlichkeit haben.

(4) Körperschaften des öffentlichen Rechts, juristische und physische Personen, die durch Bundesgesetz dazu berechtigt sind oder denen dieses Recht durch einen Verwaltungsakt auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen verliehen wurde, dürfen das Bundeswappen nach dem Muster dieses Gesetzes führen.

Das Recht zum Führen der Stampiglien des Bundes

§ 5. (1) Das Recht zum Führen von Hartdruck- oder Farbstampiglien, die dem Siegel der Republik Österreich entsprechen, zusätzlich aber den Berechtigten bezeichnen, steht den im § 4 Abs. 2 bis 4 genannten Berechtigten, zu.

(2) In den im Abs. 1 angeführten Hartdruck- oder Farbstampiglien ist die abgekürzte Aufschrift „Rep. Österreich“ zulässig.

Die Verwendung der Abbildungen von Hoheitszeichen der Republik Österreich

§ 6. Die Verwendung von Abbildungen des Bundeswappens, von Abbildungen der Flagge der Republik Österreich sowie die Verwendung der Flagge und der Fahne selbst ist zulässig, soweit sie nicht geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen.

Strafbestimmungen

§ 7. Wer

1. unbefugt das Bundeswappen führt,
2. unbefugt das Siegel der Republik Österreich oder Hartdruck- oder Farbstampiglien im Sinne des § 4 führt,
3. Abbildungen des Bundeswappens, Abbildungen der Flagge der Republik Österreich oder die Flagge selbst beschimpft, verächtlich macht oder in einer Weise verwendet, die geeignet ist, eine öffentliche Berechtigung vorzutäuschen oder das Ansehen der Republik Österreich zu beeinträchtigen,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fallenden strafbaren Handlung (§ 248 Abs. 2 StGB) bildet, nach § 54 des Seeschiffahrtsgesetzes, BGBl. Nr. 174/1981, oder nach anderen Verwaltungsvorschriften zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 3 600 Euro zu bestrafen. Über Beschwerden entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

Schlussbestimmungen

§ 8. (1) Rechtsvorschriften, die ein Recht zum Verleihen und zum Führen von Hoheitszeichen der Republik Österreich einräumen, werden durch dieses Bundesgesetz nicht berührt.

(2) Bei der Verwendung des grammatikalisch männlichen Geschlechts sind je nach tatsächlich ausgeübter Funktion Männer wie Frauen gemeint.

Vollziehungsklausel

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 7 der Bundesminister für Inneres, im Übrigen aber die Bundesregierung betraut.

Inkrafttreten

§ 10. Dieses Bundesgesetz tritt mit in Kraft.

Digitale Anlagen

Anlage 1 Wappen

Anlage 2 Flagge